



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14454/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0383(NLE)**

**ECOFIN 1066
FIN 1069
UEM 328**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 674 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159 21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 674 final.

Anl.: COM(2023) 674 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023
COM(2023) 674 final

2023/0383 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159 21; ST 10159/21 ADD 1;
ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Österreichs**

{SWD(2023) 344 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Österreich am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 14. Juli 2023 legte Österreich der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Österreich eingereichten Änderungen am ARP betreffen 14 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Österreich. Insbesondere empfahl der Rat Österreich, die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 und 2024 so früh wie möglich zurückzufahren. Österreich wurde zudem empfohlen, eine vorsichtige Haushaltspolitik

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1.

zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der ARF sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Für die Zeit nach 2024 wird empfohlen, weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen. Der Rat empfahl Österreich außerdem, die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems und die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde Österreich empfohlen, die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern. Außerdem empfahl der Rat Österreich, seinen ARP und seine kohäsionspolitischen Programme weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann. Der Rat empfahl Österreich ferner, die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung, zu steigern und die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen, wie gering qualifizierte Arbeitssuchende und Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern, unter anderem durch Verbesserung ihrer Grundkompetenzen. Mit Blick auf die Herausforderungen, vor denen das Land im Energiebereich steht, empfahl der Rat Österreich, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Gasversorgungsquellen zu diversifizieren, um die Abhängigkeit von Russland zu verringern. Er empfahl Österreich außerdem, den Ausbau der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur zu beschleunigen, insbesondere indem die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden, und die Energieeffizienz zu steigern. Schließlich empfahl der Rat, die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, zu verringern und die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere einschlägige Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt.
- (7) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (8) Die Änderungen am ARP, die Österreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 14 Maßnahmen.
- (9) Wie Österreich erläuterte, können drei Zielwerte im Zusammenhang mit zwei Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen in den Lieferketten, die zu Kostensteigerungen geführt haben, nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden. Dies betrifft die Zielwerte 15 und 16 der Investition 1.B.3 (Emissionsfreie Busse) und

die Beschreibung dieser Investition sowie Zielwert 40 der Reform 1.D.1 (Erneuerbaren Ausbaugesetz) und die Beschreibung dieser Reform im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau). Um die ehrgeizigen Ziele des ARP aufrechtzuerhalten, hat Österreich beantragt, Zielwert 39 der Reform 1.D.1 (Erneuerbaren Ausbaugesetz) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau) zu erhöhen. Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die Zielwerte 15, 16 und 40 herabzusetzen und den Zielwert 39 zu erhöhen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Wie Österreich erläuterte, können zwei Zielwerte und ein Etappenziel im Zusammenhang mit drei Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen in den Lieferketten, die zu Verzögerungen bei der Lieferung der benötigten Materialien und bei Investitionsentscheidungen geführt haben, nicht mehr in vollem Umfang in der betreffenden Frist für die Umsetzung erreicht werden. Dies betrifft Zielwert 42 der Investition 1.D.2 (Transformation der Industrie zur Klimaneutralität) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau), Zielwert 103 der Investition 3.D.2 (IPCEI Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 3 (Wissensbasierter Aufbau) und Etappenziel 138 der Investition 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers) im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die Frist für die Umsetzung des oben genannten Etappenziels zu verlängern und die Zielwerte inhaltlich zu überarbeiten, um den Verzögerungen Rechnung zu tragen. Um die genannten Änderungen vorzunehmen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates entsprechend geändert werden.
- (11) Österreich erläuterte, dass sechs Zielwerte im Zusammenhang mit zwei Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden können. Dies betrifft die Zielwerte 46, 47 und 48 der Investition 2.A.2 (Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau) sowie die Zielwerte 108, 109 und 110 der Investition 4.A.2 (Förderung von Projekten für die Primärversorgung) im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Österreich hat beantragt, die vorgenannten Zielwerte zu ändern und herabzusetzen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Wie Österreich erläuterte, können zwei Zielwerte im Zusammenhang mit zwei Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden, da es deutlich bessere Alternativen gibt, um die ursprünglichen Ziele der Maßnahmen zu verwirklichen. Dies betrifft die Zielwerte 7 und 8 der Investition 1.A.3 (Bekämpfung von Energiearmut) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau) sowie die Beschreibung der Investition 1.D.2 (Transformation der Industrie zur Klimaneutralität) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau). Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die Zielwerte 7 und 8 zu ändern und herabzusetzen und die Beschreibung der Investition 1.D.2 zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Österreich erläuterte, dass acht Zielwerte und ein Etappenziel im Zusammenhang mit drei Maßnahmen aufgrund der mangelnden Nachfrage von potenziellen Begünstigten nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden können. Dies betrifft das Etappenziel 60 der Investition 2.C.2 (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau), die Zielwerte 70 und 72 der Investition 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau) sowie die Zielwerte 123, 124, 125, 126, 127 und 128 der Investition 4.B.3 (Klimafitte Ortskerne) im Rahmen der

Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Um die ehrgeizigen Ziele des ARP aufrechtzuerhalten, hat Österreich beantragt, den Zielwert 71 der Investition 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau) zu erhöhen. Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, das Etappenziel 60 zu ändern, die Zielwerte 70, 72, 123, 126 und 127 herabzusetzen, den Zielwert 71 zu erhöhen und die Zielwerte 124, 125 und 128 zu streichen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Wie Österreich erläuterte, können zwei Zielwerte im Zusammenhang mit einer Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden. Dies betrifft die Zielwerte 54 und 55 für die Investition 2.B.2 (Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau). Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die beiden Zielwerte zusammenzuführen, die Frist für die Umsetzung zu verlängern und die Beschreibung der Maßnahmen und die Zielwerte zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Österreich erläuterte, dass aufgrund des Arbeitskräftemangels, von Veränderungen der Arbeitsmuster und der vorübergehenden Schließung von Kindergärten infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zwei Zielwerte im Zusammenhang mit einer Maßnahme nicht mehr innerhalb der betreffenden Frist für die Umsetzung in vollem Umfang erreicht werden können. Dies betrifft die Zielwerte 95 und 96 der Investition 3.C.3 (Ausbau Elementarpädagogik) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 3 (Wissensbasierter Aufbau). Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die Frist für die Umsetzung der oben genannten Zielwerte zu verlängern und die Beschreibungen des Zielwerts 95 und der Investition 3.C.3 zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Österreich erläuterte, dass zwei Zielwerte im Zusammenhang mit einer Maßnahme aufgrund der Auswirkungen des Zustroms von Vertriebenen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine nicht mehr innerhalb der betreffenden Frist für die Umsetzung in vollem Umfang erreicht werden können. Dies betrifft die Zielwerte 90 und 91 der Reform 3.C.1 (Zugang zu Bildung verbessern) im Rahmen der Komponente 3 (Wissensbasierter Aufbau). Aus diesen Gründen hat Österreich beantragt, die Zielwerte 90 und 91 zu ändern, die Etappenziele 90a, 90b und 91a hinzuzufügen und die Beschreibung der Maßnahme zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Österreich angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung rechtfertigen.
- (18) Die Aufteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen am Plan und dem von Österreich vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (19) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden sieben redaktionelle Fehler gefunden, die drei Etappenziele und Zielwerte und vier Beschreibungen von Maßnahmen im Rahmen von acht Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP

nicht wie zwischen der Kommission und Österreich vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Reform 3.A.1 (FTI-Strategie 2030), die Beschreibung der Investition 3.A.4 ((Digitale) Forschungsinfrastrukturen), die Nummer und Bezeichnung der Investition 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) in der Zeile für Etappenziel 87 der Tabelle „J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“, die Beschreibung der Reform 4.A.1 (Attraktivierung der Primärversorgung), die Beschreibung der Reform 4.B.1 (Bodenschutzstrategie), Etappenziel 146 der Reform 4.D.1 (Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel) sowie Etappenziel 159 der Reform 4.D.5 (Öko-soziale Steuerreform) im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (20) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet zwei neue Reformen und eine neue Investition. Die Reform 5.A.1 (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien) betrifft die Änderung des nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Sie soll für eine Straffung der Genehmigungsverfahren für Energiewendeprojekte sorgen, indem wichtige Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden. Die Reform 5.A.2 (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität) steht im Zusammenhang mit der Annahme einer nationalen Wasserstoffstrategie und der Umsetzung der darin enthaltenen Schlüsselmaßnahmen. Bei der Investition 5.B.1 (Photovoltaikanlagen und Stromspeicher) handelt es sich um eine Förderregelung für Privatpersonen, mit der die Installation und der Ausbau von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher unterstützt werden, wodurch der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt wird.
- (21) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch die Investition 5.B.2 (Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur), bei der es sich um eine Ausweitung der Investition 1.B.4 (Emissionsfreie Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau) handelt. Die erweiterte Maßnahme steht im Zusammenhang mit einem neuen Fördersystem, das auf emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und die damit verbundene Ladeinfrastruktur abzielt und die Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr fördert. Auf diese Weise wird das Ambitionsniveau der bereits im nationalen ARP enthaltenen Investition wesentlich gesteigert.
- (22) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (23) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen Österreichs und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (24) Der ursprüngliche ARP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistete somit einen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung an Österreich Rechnung getragen wurde.
- (25) Nach Auffassung der Kommission wirkt sich die Änderung des Plans samt REPowerEU-Kapitel lediglich auf die Bewertung des Beitrags des ARP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, zur zweiten Säule, d. h. zum digitalen Wandel, und zur sechsten Säule, d. h. zu Maßnahmen für die nächste Generation, aus. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am ARP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des Plans, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet.
- (26) Mit Blick auf die Säule „Ökologischer Wandel“ umfasst das REPowerEU-Kapitel Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Ausbau zu beschleunigen, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff in Sektoren, die ansonsten schwer zu dekarbonisieren sind, zu steigern, die Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem auszuweiten und zu beschleunigen und einen emissionsfreien Verkehr und die dazugehörige Infrastruktur zu unterstützen.
- (27) Was die Säule „Digitaler Wandel“ betrifft, so fällt der Beitrag des geänderten Plans zu dieser Säule durch die Änderungen der Maßnahmen geringer aus. Die Hauptauswirkungen der Überarbeitung betreffen die Investition in den Ausbau der Gigabit-fähigen Zugangsnetze und die Investition in den Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung und ziehen eine Senkung des Beitrags zum Digitalziel um 488 Mio. EUR nach sich. Der im geänderten Plan vorgesehene Digitalisierungsbeitrag liegt mit 36 % allerdings nach wie vor deutlich über der Mindestschwelle von 20 %, was belegt, dass die Umsetzung des ARP wesentlich zum digitalen Wandel beitragen wird.
- (28) Bei der Säule „Maßnahmen für die nächste Generation“ schmälert der geänderte Plan den Ehrgeiz des ursprünglichen Plans nicht. Die Streichung des Zwischenzielwerts aus der Investitionsmaßnahme zur Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler hat keine Auswirkungen auf das Gesamtziel. Der Zielwert für Schülerinnen und Schüler, die die 5. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, wird durch zwei Etappenziele ersetzt, die auf die vollständige Umsetzung der nationalen standardisierten Bewertungen im Rahmen der individuellen Kompetenzmessung PLUS (iKMPLUS) und deren Erweiterung um zusätzliche Module abzielen, damit die Schülerinnen und Schüler Zugang zu einer standardisierten Bewertung haben, die ihnen Feedback zu ihren Lernfortschritten bietet. Der Zielwert für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Abschluss der Sekundarstufe II erworben haben, wird durch ein neues Etappenziel ersetzt, in dessen Rahmen Kriterien eingeführt werden sollen, um die sozioökonomische Ausgangslage an Schulen zu bestimmen, und die bei der Zuweisung von Humanressourcen an Schulen als Orientierungshilfe dienen könnten.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (29) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Österreich (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (30) So trägt der geänderte ARP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hatte. Da die maximale Mittelzuweisung für Österreich nach oben korrigiert wurde, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- (31) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP bewertet hat, stellt sie fest, dass die Empfehlung 2022.1.3, nach der eine Haushaltspolitik zu verfolgen ist, die darauf abzielt, auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen, vollständig umgesetzt wurde. Bei der Empfehlung 2022.1.2 zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel und der Empfehlung 2020.3.1 zur Durchführung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, wurden erhebliche Fortschritte verzeichnet.
- (32) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur und die Verringerung der Emissionen im Verkehrssektor. Darüber hinaus beinhalten sie die Ausweitung der Investitionen in den digitalen Wandel, die Gewährleistung der Tragfähigkeit des Gesundheitssystems, die Verbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen, die Gewährleistung der Chancengleichheit im Bildungswesen und die Verbesserung der Grundkompetenzen, um die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen wie gering qualifizierte Arbeitsuchende und Menschen mit Migrationshintergrund zu steigern.
- (33) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, den Ehrgeiz des Plans in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel zu stärken. Insbesondere umfassen die Bemühungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3., 2020.3.7., 2022.4.1., 2022.4.2., 2023.4.1. und 2023.4.2.) die Novelle des nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, mit der das Genehmigungsverfahren gestrafft und somit die Durchführung von Energiewendeprojekten erleichtert werden soll. Die Investition in die Förderregelung für die Installation und den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, mit der Anreize für die Nutzung von Solarenergie in Gebäuden geschaffen werden, soll auch zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu Investitionen in den ökologischen Wandel beitragen (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3., 2020.3.7., 2022.4.2., 2023.4.3). Ebenso wird erwartet, dass die nationale Wasserstoffstrategie, mit der die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich vorangebracht werden soll, dazu beitragen wird, die

Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in Österreich zu steigern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.1., 2019.3.3., 2020.3.5, 2020.3.7., 2022.4.2., 2023.4.3). Schließlich wird davon ausgegangen, dass mit der Förderregelung für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und die betreffende Ladeinfrastruktur, die auf die Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr abzielt, eine Reihe von Herausforderungen im Zusammenhang mit Investitionen in den ökologischen Wandel und nachhaltige Mobilität sowie mit der Verringerung der Emissionen im Verkehrssektor wirksam angegangen und gleichzeitig die Anpassung der Investition 1.B.3. (Emissionsfreie Busse) des ursprünglichen ARP (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3., 2020.3.6., 2023.4.5.) ausgeglichen wird.

- (34) Zu den wichtigsten Änderungen bei der Überarbeitung des Plans zählt die Änderung hinsichtlich der Investition 1.A.3 (Bekämpfung von Energiearmut), bei der sowohl der Zielwert als auch der Kreis der Begünstigten neu ausgestaltet wurde. Allerdings dürfte die neue Maßnahme noch gezielter jenen Menschen zugutekommen, die von Energiearmut bedroht sind. Darüber hinaus wird das übergeordnete Ziel der Komponente 1.A (Sanierungsoffensive), nämlich die Förderung des ökologischen Wandels, auch durch Umstellung auf nachhaltigere und kostengünstigere Heizungsanlagen (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3., 2020.3.7., 2022.4.3., 2023.4.4.), durch die frontlastige Finanzierung von zwei Zielwerten für den Austausch von Öl- und Gasheizungen (1.A.2.) weiterhin ausreichend verwirklicht. Ferner wird die Herabsetzung des Zielwerts für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff (Zielwert 40, Reform 1.D.1. (Erneuerbaren Ausbaugesetz)) durch den höheren Zielwert für die zusätzliche Kapazität aus erneuerbaren Quellen ausgeglichen, sodass das allgemeine Ziel, die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszuweiten, gewahrt bleibt (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3., 2020.3.7., 2022.4.1., 2022.4.2., 2023.4.1. und 2023.4.2., 2023.4.3.). Änderungen und Verzögerungen bei der Investition 1.D.2. (Transformation der Industrie zur Klimaneutralität) spiegeln die Notwendigkeit zur Priorisierung wider, um die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Energiepreise und die Energieversorgung zu bewältigen und dabei die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich besser auszurichten (2022.4.1., 2022.4.2., 2023.4.1. und 2023.4.2.). Was die Investitionen in den digitalen Wandel und die länderspezifischen Empfehlungen 2019.3.2., 2020.3.5. und 2020.2.2., die Änderungen an der Investition 2.A.2. (Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen) und die Herabsetzung des Zielwerts für die Anzahl der Haushalte mit Zugang zum Breitbandnetz angeht, bleibt das allgemeine Ziel, den digitalen Wandel anzugehen, gewahrt, denn der im ARP Österreichs vorgesehene Investitionsbetrag für den digitalen Wandel ist weiterhin vergleichsweise hoch (deutlich über dem Zielwert von 20 %). Darüber hinaus wurde in dem geänderten Plan das Ziel eines verbesserten Zugangs zu Bildung und Grundkompetenzen (länderspezifische Empfehlungen 2019.2.4., 2020.2.1., 2020.2.2., 2023.3.2.) beibehalten, da die Zielwerte für Schülerinnen und Schüler, die die nächste Schulstufe erreicht haben oder eine Schulstufe abgeschlossen haben, und für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die im Rahmen der Reform 3.C.1 (Zugang zu Bildung verbessern) einen Schulabschluss der Sekundarstufe II erworben haben, durch drei neue Etappenziele zur Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Schulbildung in Österreich ersetzt wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (36) Die durch die Änderung des Plans eingeführten Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung aus, die zur Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der ursprünglichen Version des ARP durchgeführt wurde, da die Maßnahmen inhaltlich unverändert geblieben sind.
- (37) Was die mit dem REPowerEU-Kapitel eingeführten Maßnahmen angeht, hat Österreich eine systematische Bewertung der einzelnen Maßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C58/01) vorgelegt. Die Reform des nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (5.A.1) dient der Straffung der Genehmigungsverfahren für Energiewendeprojekte und zielt darauf ab, den Bodenschutz zu verbessern, indem eine übermäßige Flächennutzung vermieden wird. Die österreichische Wasserstoffstrategie (5.A.2) unterstützt die Dekarbonisierung des Energiesystems und soll die Abhängigkeit Österreichs von Importen fossiler Brennstoffe verringern. Wenngleich die Strategie lediglich darauf abzielt, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich zu fördern, sind darin auch Maßnahmen für die potenzielle Nutzung von CO₂-armem Wasserstoff unter strengen Auflagen enthalten, die sicherstellen, dass Treibhausgasemissionen abgeschieden und gespeichert werden. Darüber hinaus erläuterte Österreich, dass bei der Umsetzung der in der Wasserstoffstrategie festgelegten Tätigkeiten die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2021/2139⁴ festgelegten Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser gewährleistet werde. Mit der Investition in Photovoltaikanlagen (5.B.1) sollen die Treibhausgasemissionen verringert werden, wobei ausschließlich Anlagen auf Gebäuden gefördert werden, um zu vermeiden, dass zusätzliche Flächen beansprucht werden. Die Investition zur Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und der damit verbundenen Infrastruktur (5.B.2) trägt zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors bei und wird von den Begünstigten die Einhaltung der Verordnung (EU) 2021/2139 erfordern. Bei beiden Investitionen wird von den Begünstigten die Einhaltung ehrgeiziger Standards hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit verlangt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

- (38) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten bzw. zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (39) Die Novelle des nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren für Energiewendeprojekte zu beschleunigen. Es wird erwartet, dass dadurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Österreichs erhöht und so gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel beigetragen wird, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Mit der Reform werden i) verschiedene Verfahrensvereinfachungen eingeführt, ii) Investitionen in erneuerbare Energien als Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse eingestuft, iii) die Genehmigungsverfahren auf administrativer und gerichtlicher Ebene verkürzt und iv) die Nutzung elektronischer Instrumente verstärkt.
- (40) Die nationale Wasserstoffstrategie steckt einen neuen Politik- und Regulierungsrahmen ab, bei dem Folgendes im Fokus steht: i) Steigerung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und der Nutzung von Wasserstoff in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, ii) Aufbau von 1 GW Elektrolysekapazität bis 2030 in Österreich und iii) Aufbau von Infrastruktur für Wasserstoff und Schaffung von Importmöglichkeiten, womit gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel beigetragen wird, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen.
- (41) Mit der Investitionsmaßnahme, die Anreize für die Nutzung von Solarenergie im Gebäudesektor schafft, wird die Installation von Photovoltaikanlagen (mit oder ohne Stromspeicherung) gefördert und so gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel beigetragen, den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien zu beschleunigen.
- (42) Die verstärkten Investitionen in emissionsfreie Fahrzeuge und Infrastruktur dürften die straßenverkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen verringern und so gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel beitragen, die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen zu fördern.
- (43) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen verstärken die im ursprünglichen ARP Österreichs enthaltenen Reformen und Investitionen und stehen auch mit anderen Maßnahmen Österreichs außerhalb des ARP im Einklang, die auf die Energieversorgungssicherheit, den Erneuerbaren-Ausbau und die Energieeffizienz von Gebäuden und Industrie abstellen.
- (44) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, die Energieversorgung breiter aufzustellen und von fossilen Brennstoffen wegzukommen, indem der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur gefördert wird, was die Energieversorgungssicherheit Österreichs erhöht.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (45) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 muss zu erwarten sein, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (46) Die Maßnahmen i) zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien, ii) zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff und iii) zur Förderung von Investitionen in Photovoltaikanlagen dürften allesamt dazu beitragen, dass mehr Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die nötige Speicher- und Übertragungsinfrastruktur entwickelt und so die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen gesenkt wird.
- (47) Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 140 304 520 EUR, was mehr als 66 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Zielwert von 30 % liegt.
- (48) Angesichts der zentralen geografischen Lage Österreichs und seiner Strom- und Gasverbindungsleitungen zu den benachbarten Mitgliedstaaten dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und die Energienachfrage zu senken und so in hohem Maße dazu beitragen, die grenzüberschreitenden Energieströme und die Energieversorgungssicherheit der Union zu erhöhen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 56 % der Gesamtzuweisung des ARP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (50) Der geänderte ARP enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, beitragen, wobei die Gesamtambition des Plans durch die Änderungen an den bestehenden Maßnahmen nicht geschmälert wird. Das REPowerEU-Kapitel ist Ausdruck weiterer Anstrengungen mit dem Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern, indem der Erneuerbaren-Ausbau beschleunigt und so der ökologische Wandel schneller vorangetrieben wird.
- (51) Durch i) strukturelle Vereinfachungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien, ii) Bestimmungen zur Verbesserung des Bodenschutzes, iii) einen neuen Politik- und Regulierungsrahmen, der eine vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff ermöglicht, und iv) Anreize für Investitionen in emissionsfreie Fahrzeuge und Photovoltaikanlagen mit langer Lebensdauer und Recyclingfähigkeit auf Gebäuden dürften die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel dauerhafte positive Auswirkungen entfalten.
- (52) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zur Verwirklichung des Klimaziels für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei, da sie darauf

abstellen, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zu fördern, Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien zu setzen und die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor zu verringern.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (53) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 36 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (54) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt bestehen. Mit dem modifizierten ARP werden vier Maßnahmen für den digitalen Wandel geändert: Investition 2.A.2 (Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen), Investition 2.B.2 (Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler), Investitionen 2.C.2 (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) und Investition 2.D.2 (Digitale Investitionen in Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau); neue Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, enthält der geänderte Plan nicht. Wenngleich der Beitrag des geänderten ARP zum digitalen Wandel durch die vorgenannten Änderungen bei gleichzeitiger Erhöhung des maximalen finanziellen Beitrags auf 36 % sinkt, liegt er damit doch weiterhin deutlich über dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziel von 20 %.
- (55) Der geänderte ARP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel in Österreich bei, insbesondere durch Förderung des breit angelegten Ausbaus Gigabit-fähiger Zugangsnetze, die Digitalisierung von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und die Entwicklung digitaler Kompetenzen und fortschrittlicher digitaler Technologien wie Quanteninformatik und Mikroelektronik.

Dauerhafte Auswirkungen

- (56) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Österreich weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (57) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP in Österreich weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (58) Der geänderte ARP schmälert den Ehrgeiz des ursprünglichen Plans insgesamt nicht, da erhebliche Investitionen vorgesehen sind, die insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel dauerhafte Auswirkungen haben dürften. Er trägt dem unerwartet kräftigen Anstieg der Inflation, den Störungen der Lieferketten sowie den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise Rechnung. Er umfasst außerdem das neue REPowerEU-Kapitel, das zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen ebenfalls dauerhafte positive Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel des Landes weiter beflügeln dürfte. So dürften insbesondere die REPowerEU-Maßnahmen zum ökologischen Wandel beitragen,

indem sie den Infrastrukturausbau für erneuerbare Energien ausweiten und beschleunigen und die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor verringern. Die Reformen im REPowerEU-Kapitel dürften in Österreich auch dadurch langfristige Auswirkungen entfalten, dass die Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien vereinfacht und gestrafft und die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff gesteigert werden.

Überwachung und Durchführung

- (59) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (60) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (61) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Österreichs haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (62) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (63) Für die Kostenbewertung des ursprünglichen Plans legte Österreich individuelle Kostenschätzungen für sämtliche Maßnahmen vor. Die meisten Kostenschätzungen wurden als plausibel erachtet, durch Referenzkosten für die wichtigsten Kostenfaktoren begründet, durch eindeutige Nachweise belegt und stimmten mit vergleichbaren Reformen oder Investitionen überein. Die im ursprünglichen Plan angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung B.
- (64) Österreich hat ausführliche Angaben zu den Kosten sämtlicher geänderter Maßnahmen sowie der neuen und aufskalierten Investitionen im REPowerEU-Kapitel vorgelegt. Die Kostenschätzungen für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen entsprechen der Art und Beschaffenheit der geplanten Reformen und Investitionen und werden durch konkrete Kostennachweise und -untersuchungen flankiert. Die Veränderungen in den Kostenschätzungen waren bei den geänderten Maßnahmen

begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hat. Österreich hat für die geplanten Änderungen ausführliche Begründungen vorgelegt und, wo immer möglich, Daten über die Projektdurchführung beigelegt. Die meisten Kosten der neuen und geänderten Maßnahmen sind gut begründet, angemessen und plausibel und beinhalten keine Kosten, die schon durch bestehende oder geplante EU-Finanzierungen abgedeckt werden. In einigen Fällen wurden, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, nur begrenzt Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen angegeben, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Zu guter Letzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des ARP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (65) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im ursprünglichen ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ unberührt.
- (66) Die ursprüngliche Bewertung des ARP ergab, dass die im ursprünglichen ARP vorgeschlagenen Modalitäten im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 geeignet waren (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass zu erwarten war, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern würden.
- (67) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des österreichischen Prüf- und Kontrollsystems. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union (PFIU), die die Kommission in Österreich durchgeführt hat.
- (68) Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des österreichischen ARP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Diese Mängel betreffen eine Unzulänglichkeit bei der Erhebung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten, die Überprüfungen auf Doppelfinanzierung, auch mit Blick auf Mittel aus anderen Unionsprogrammen, und die Dokumentation dieser Überprüfungen. Das im geänderten österreichischen Aufbau- und Resilienzplan beschriebene interne Kontrollsystem und die in diesem Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere auch für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über die Endempfänger, sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der Mittel aus der ARF zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und Doppelfinanzierungen aus der ARF und anderen Unionsprogrammen zu vermeiden.

- (69) Für Prüfung und Kontrolle sollte ein zusätzliches Etappenziel aufgenommen werden. Um eine wirksame Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu gewährleisten, sollten zwischen den zuständigen Stellen auf Bundesebene und den Durchführungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin sollten diese Durchführungsstellen verpflichtet werden, a) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionsprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren. Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich.

Kohärenz des ARP

- (70) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (71) Der ursprüngliche ARP ist in vier Komponenten gegliedert, die Investitions- und Reformmaßnahmen mit dem übergeordneten Ziel umfassen, sowohl langfristige strukturelle als auch durch die COVID-19-Krise verschärfte Herausforderungen zu meistern. Darüber hinaus sind die Investitionen und Reformen in einen kohärenten Rahmen eingebettet, der die österreichische Wirtschaft zukunftsfähig machen soll, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt. Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass der ARP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben enthielt, die kohärent sind.
- (72) Mit der Änderung werden die vier bestehenden Komponenten geändert und wird eine weitere (fünfte) Komponente – das REPowerEU-Kapitel – hinzugefügt. Die Änderungen an den bestehenden Komponenten haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des Plans insgesamt, da sie sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Durch die zusätzliche Komponente für die REPowerEU-Ziele wird die Kohärenz noch verstärkt, da sie Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien umfasst, was mit Blick auf eine geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen besonders wichtig ist. Die Änderungen haben weder gegenläufige Ziele, noch könnten sie sich anderweitig negativ aufeinander auswirken.

Sonstige Bewertungskriterien

- (73) Aus Sicht der Kommission haben die von Österreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsverfahren

- (74) Zur Ausarbeitung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel führten die österreichischen Behörden breit angelegte Konsultationen der Sozialpartner, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung des nationalen Reformprogramms im Zeitraum Februar bis April 2023. Darüber hinaus veranstalteten die Behörden im März 2023 eine öffentliche Online-Konsultation. Diese Konsultation wurde auf der Website zum österreichischen ARP öffentlich bekannt gegeben, wobei besonders die Sozialpartner, die einschlägigen Interessenträger der Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Beteiligung aufgerufen wurden. Im Anschluss an diese Konsultation arbeiteten die Behörden die Rückmeldungen, insbesondere auch die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen schriftlichen Beiträge, in den geänderten ARP ein. Dabei wurden verschiedene Anregungen der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie anderer relevanter Interessenträger aufgenommen, beispielsweise zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen. Insbesondere die Investitionen und Reformen im REPowerEU-Kapitel spiegeln in hohem Maße die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation wider.

Positive Bewertung

- (75) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (76) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Österreichs belaufen sich auf 4 187 412 730 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Österreich maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Österreich für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags

entsprechen, der für den geänderten ARP Österreichs samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 3 750 853 030 EUR⁶.

- (77) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Österreich am 14. Juli 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 dieser Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 210 304 520 EUR. Da dieser Betrag dem Österreich zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil entspricht, sollte die Österreich zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 210 304 520 EUR.
- (78) Der Österreich insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 3 961 157 550 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (79) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Österreich folgende Mittel beantragt: 210 304 520 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (80) Für diese Beträge hat Österreich am 14. Juli 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Österreich diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Österreich zu schließenden Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) zur Verfügung gestellt werden.
- (81) Der Durchführungsbeschluss ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Österreichs sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des ARP

Die Bewertung des geänderten ARP Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und

⁶ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Österreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Österreich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 3 961 157 550 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 2 230 734 344 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag von 1 520 118 686 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag von 210 304 520 EUR⁸ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Österreich von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 449 981 847 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 42 060 904 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Österreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Österreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.